

# RS UVS Kärnten 1993/12/15 KUVS-K2-1395/5/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1993

## Rechtssatz

Schlägt der Beschuldigte 1991 3.000 m<sup>2</sup> kahl, und schlägt ohne Bewilligung auch angrenzend an den Kahlschlag 1992 neuerlich 0,2 ha kahl, wobei sich an diese Fläche eine im Jahre 1990/91 durchgeführte Kahlschlagfläche von 3.000 m<sup>2</sup> anschließt und welche sich auf einer Fläche von 4.000 m<sup>2</sup>, auf welcher 1988 bewilligt kahlgeschlägert wurde, fortsetzt und sich an diese Fläche wiederum eine Restfläche von 2.000 m<sup>2</sup> ungesicherte Kultur anschließt, verwirklicht den Verwaltungsstraftatbestand nach § 85 Abs 1 lit b ForstG 1975

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)